

Staatssekretär

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/2731

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 09.08.2019



über das:
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

30. Juli 2019

Mein Zeichen: 46324/2019

Bund-Länder-Vereinbarung betreffend die Finanzierung des Integrationsbarometers 2020

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

das MILI zeichnete am 19. Juni 2019 eine Bund-Länder-Vereinbarung zur inhaltlichen Erweiterung des bestehenden Integrationsmonitorings der Länder mit. Demnach beteiligt sich SH im Jahr 2020 einmalig mit einem Betrag i.H.v. 25.000 Euro. Für den HHE 2020 wurden entsprechende Mittel innerhalb des Budgets des Innenministeriums angemeldet. Vor Unterzeichnung der Vereinbarung war der Finanzausschuss zu informieren. Die durch den Bund gesetzte Mitzeichnungsfrist wäre bei einer regulären Unterrichtung des Ausschusses nicht eingehalten worden. Gemäß Ziffer 3.1 des Erlasses des FM „Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2019“ vom 21. Dezember 2018 wurde deshalb von der Ausnahmemöglichkeit zur Vorabunterrichtung des Finanzausschusses Gebrauch gemacht. Hiermit möchte ich Sie nun der Ausnahmeregelung entsprechend nachträglich über die Vereinbarung informieren (siehe Anlagen 1 und 2).

Zum Hintergrund der Bund-Länder-Vereinbarung: Auf der diesjährigen Integrationsministerkonferenz, die vom 11. bis 12. April in Berlin stattfand, wurde unter TOP 2.2 einstimmig beschlossen, dass sich die Länder an der Förderung des Integrationsbarometers 2020 des Sachverständigenrats deutscher Stiftungen für Integration und Migration mit jeweils 25.000 Euro beteiligen werden. Hierfür ist eine Bund-Länder-Vereinbarung erforderlich. Die Förderung soll anhand eines vom Bund entworfenen, gemeinsamen Zuwendungsbescheids erfolgen.

Inhaltlich soll eine Erweiterung des aktuellen Indikatorenkatalogs durch die Erhebung zusätzlicher subjektiver Indikatoren zukünftig eine Darstellung der kulturellen, sozialen und identifikativen Integration ermöglichen.

Die Ergebnisse werden Teil des Integrationsmonitorings der Länder im Jahr 2021 und werden darüber hinaus ab März 2021 für landesspezifische Auswertungen zur Verfügung gestellt.

Inzwischen haben sowohl alle Länder als auch das BMI die Bund-Länder-Vereinbarung mitgezeichnet. Der Zuwendungsbescheid liegt ebenfalls vor (siehe Anlage 3).

Mit freundlichen Grüßen

Torsten Geerds

Anlagen:

- Bund-Länder-Vereinbarung „Finanzierung des Integrationsbarometers 2020“ (BMI)
- Bund-Länder-Vereinbarung „Finanzierung des Integrationsbarometers 2020“ (SH)
- Zuwendungsbescheid für das Projekt „Integrationsbarometer 2020“

Verwaltungsvereinbarung
zwischen dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
und den Ländern
betreffend die
Finanzierung des Integrationsbarometers 2020
des Sachverständigenrates deutscher Stiftungen
für Integration und Migration

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
für Bau und Heimat

- nachstehend „Bund“ genannt -

und

das Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Ministerium für Soziales und Integration

der Freistaat Bayern,
vertreten durch das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und
Integration

das Land Berlin,
vertreten durch die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

das Land Brandenburg,
vertreten durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

die Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration

das Land Hessen,
vertreten durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration

das Land Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung

das Land Niedersachsen,
vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und
Gleichstellung

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration

das Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und
Verbraucherschutz

das Saarland,
vertreten durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

der Freistaat Sachsen,
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales und
Verbraucherschutz

das Land Sachsen-Anhalt,
vertreten durch das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration

das Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration

der Freistaat Thüringen,
vertreten durch das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und
Verbraucherschutz

- nachstehend „Länder“ / „Land“ genannt -

schließen folgende Vereinbarung:

Präambel

- (1) Auf der 14. Integrationsministerkonferenz am 11./12. April 2019 in Berlin haben die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister / Senatorinnen und Senatoren der Länder (IntMK) den Beschluss gefasst, sich an der Erweiterung des Integrationsbarometers zu einem Bund-Länder-Barometer zu beteiligen, um neben bundesweiten Auswertungen auch Auswertungen auf Länderebene zu erhalten.
- (2) Das Bund-Länder-Integrationsbarometer soll die Integrationsmessung verbessern, indem es Aspekte der kulturellen, sozialen und identifikativen Integration anhand subjektiver Indikatoren für den Bund und die Länder abbildet. Es ergänzt das auf objektive Indikatoren gestützte Integrationsmonitoring von Bund und Ländern.
- (3) Ein erweitertes Integrationsbarometer ermöglicht eine Erhöhung der Zahl der befragten Personen, insbesondere bessere bundesweite Auswertungen bezüglich Menschen ohne Migrationshintergrund, sowie Auswertungen auf Länderebene.
- (4) Für den Bund sind die im Integrationsbarometer erhobenen subjektiven Integrationsindikatoren ein wichtiger Faktor für Beurteilung und Ausrichtung der Integrationskurse und sonstige integrationspolitische Maßnahmen des Bundes. Für den Bund wird damit auch ein Auftrag aus dem Koalitionsvertrag der 19. Legislaturperiode umgesetzt.
- (5) Die Kooperation zwischen Bund und Ländern bei der Vorbereitung und Abwicklung der Zuwendung erfolgt im Rahmen der Kompetenzordnung (Art. 30, 83, 104a Abs. 1 GG). Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat prüft derzeit, ab Juni 2019 den Bundesanteil des „Integrationsbarometers 2020“ des Sachverständigenrates deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR) im Wege einer Projektförderung zu finanzieren.

§ 1 Ziel

- (1) Bund und Länder verfolgen das Ziel im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten die Integrationsmessung im Bereich der kulturellen, sozialen und identifikativen Integration zu verbessern. Als Ergänzung zur Messung der strukturellen Dimension von Integration, die Bund und Länder anhand objektiver Indikatoren mit dem Integrationsmonitoring verfolgen, soll auch die subjektive Wahrnehmung von Integrationsprozessen abgebildet werden.
- (2) Mit dem Integrationsbarometer des SVR besteht ein einmaliges, etabliertes Instrument, das im zweijährigen Turnus jeweils Informationen zur kulturellen, sozialen und identifikativen Dimension der Integration erhebt sowie das Integrationsklima bei der Bevölkerung mit und ohne Migrationshintergrund misst. Kernelement des Integrationsbarometers ist der Integrationsklima-Index (IKI). Dieser bildet für die Bevölkerung mit und ohne Migrationshintergrund sowie darüber hinaus für Mitglieder einzelner Herkunftsgruppen die Wahrnehmung des Integrationsgeschehens bereichsspezifisch (Arbeit, Bildungssystem, Nachbarschaft, soziale Beziehungen) ab.
- (3) Der Bund ist nach §§ 43, 45 AufenthG für die Integrationskurse und ergänzende Integrationsmaßnahmen sowie für die Entwicklung eines bundesweiten Integrationsprogramms zuständig. Der Bund verfolgt mit der Förderung des „Integrationsbarometers 2020“ das Ziel, im Hinblick auf die kontinuierliche Überprüfung und Weiterentwicklung der Integrationsmaßnahmen auf Bundesebene Erkenntnisse zu den subjektiven Einstellungen der Bevölkerung mit und ohne Migrationshintergrund zu Integrationsthemen zu erhalten. Für den Bund sind dabei bundesweite Ergebnisse relevant, um die Integrationsmaßnahmen des Bundes hieran zu messen.
- (4) Da die Länder im Hinblick auf ihre eigenen Integrationsmaßnahmen Interesse an Auswertungen auf Länderebene haben, werden Bund und Länder ab Juni 2019 das „Integrationsbarometer 2020“ jeweils anteilig finanzieren. Eine erfolgreiche Integrationspolitik muss sich stets ihrer Akzeptanz und Wahrnehmung bei der Bevölkerung mit und ohne Migrationshintergrund versichern, so dass das regelmäßige Abbilden subjektiv-individueller Wahrnehmungen im Rahmen der Integrationsmessung nicht fehlen darf. Durch die anteilige Finanzierung von Bund und Ländern werden zum einen eine deutliche Erhöhung der Gesamtstichprobe und somit bessere bundesweite Auswertungen und zum anderen erstmalig Auswertungen auf Ebene aller Länder ermöglicht.

§ 2 Anwendungsbereich

- (1) Der SVR hat mit Schreiben vom 15. Mai 2019 einen Antrag auf Projektförderung für das „Integrationsbarometer 2020“ beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat gestellt (Anlage Antrag), auf das sich diese Vereinbarung bezieht. Von einer grundsätzlichen Förderfähigkeit des Projekts „Integrationsbarometer 2020“ wird ausgegangen.
- (2) Das bisherige Studiendesign des Integrationsbarometers lässt keine Auswertungen auf Ebene der Länder zu. Um dies zu erreichen, soll mit der anteiligen Finanzierung der Länder die Stichprobe wie folgt erweitert werden:
 - Befragung von 500 Personen ohne Migrationshintergrund in jedem Land, insgesamt 8.000 Befragte ohne Migrationshintergrund;
 - Befragung von 500 Personen mit Migrationshintergrund in jedem Land, mit Ausnahme der ostdeutschen Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen;
 - Befragung von 300 Personen mit Migrationshintergrund in den genannten ostdeutschen Ländern;

Damit werden insgesamt 8.000 Personen ohne Migrationshintergrund und 7.000 Personen mit Migrationshintergrund befragt. Die Gesamtstichprobe beträgt 15.000 Personen (siehe Anlage Antrag, Tabelle 1, Seite 10).

§ 3 Höhe der Zuwendung und Verteilung zwischen Bund und Ländern

- (1) Auf die im Antrag bezifferten Kosten des „Integrationsbarometers 2020“ in Höhe von EUR 818.787 wollen Bund und Länder vorbehaltlich des Vorliegens der zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen entsprechend ihres jeweiligen Interesses an der Förderung eine gemeinsame Zuwendung von insgesamt EUR 777.847 gewähren (Anlage Antrag, Anlage 1 - Finanzplan). Gemeinsame Zuwendung bedeutet in diesem Fall zur administrativen Erleichterung der Erlass eines Zuwendungsbescheids (Nr. 1.4 VV zu § 44 BHO).
- (2) Die Gesamtzuwendung wird dabei zwischen dem Bund und den Ländern wie folgt geteilt:
 - Der Bund trägt EUR 377.847, die zuerst und somit überwiegend im Jahr 2019 abgerufen werden sollen.
 - Die Länder tragen insgesamt EUR 400.000, die die zusätzlichen Kosten für die Ermöglichung von Länderauswertungen decken sollen; jedes Land trägt einzeln EUR 25.000, die nach der Bundeszuwendung nacheinander im Jahr 2020 abgerufen werden sollen.

Mit dem Finanzierungsbeitrag des Bundes werden die Weiterführung des Integrationsbarometers und damit seine Nutzung für die Ausrichtung der

Integrationskurse und sonstige integrationspolitische Maßnahmen des Bundes ermöglicht. Der Finanzierungsbeitrag der Länder ermöglicht anschließende Auswertungen auf Länderebene.

- (3) Die Mittel verteilen sich auf die Jahre 2019 und 2020 grundsätzlich wie folgt: EUR 362.726 werden im Jahr 2019 fällig. Der restliche Betrag von EUR 415.121 wird im Jahr 2020 fällig. Eine konkrete Zuordnung bleibt einem Zuwendungsbescheid vorbehalten.

§ 4 Abwicklung und Finanzierungsart

- (1) Im Falle des Erlasses des Zuwendungsbescheids hinsichtlich der beantragten Projektförderung
- a. ergeht der gemeinsame Zuwendungsbescheid durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat als Bewilligungsbehörde auf Grundlage der bundesrechtlichen Regelungen zur Gewährung einer Zuwendung, insbesondere §§ 23, 44 BHO. Zwingende ergänzende Regelungen aus Landessicht werden im Einvernehmen aller Zuwendungsgeber ggf. in den Bescheid aufgenommen.
 - b. wird das „Integrationsbarometer 2020“ mit einer Laufzeit von Juni 2019 bis 31. Dezember 2020 im Wege der Festbetragsfinanzierung gefördert.
 - c. erfolgen Auszahlungen der in § 3 genannten Zuwendungsanteile an den Zuwendungsempfänger auf dessen Anforderung durch den Bund bzw. die Länder jeweils getrennt.
- (2) Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat als Bewilligungsbehörde trägt die Verantwortung für die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel, insbesondere für Erfolgskontrolle und Verwendungsnachweisprüfung. Es wird hierbei durch die Länder durch zeitgerechte und vollständige Bereitstellung aller benötigten Unterlagen und Informationen unterstützt.

§ 5 Abstimmung des Fragebogens

Der für das „Integrationsbarometer 2020“ zu verwendende Fragebogen wird zwischen Bund, Ländern und SVR abgestimmt.

§ 6 Schriftform

- (1) Bund und Länder können einvernehmlich unter Wahrung der Interessen der jeweiligen Vertragspartner Änderungen und Ergänzungen dieser Verwaltungsvereinbarung vereinbaren, diese bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Bund und Länder verpflichten sich, ungültige Bestimmungen durch gleichwertige gültige zu ersetzen.

§ 7 Inkrafttreten und Gültigkeit

- (1) Die Vereinbarung tritt am 26. Juni 2019 in Kraft.
- (2) Die Finanzierung endet mit Abschluss des Projekts „Integrationsbarometer 2020“, spätestens am 31. Dezember 2020.
- (3) Die Vereinbarung tritt mit Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung außer Kraft.

[Unterschriften nachfolgend]

Für den Bund:

Zuständiges Ministerium/Adresse:

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

Alt-Moabit 140

10557 Berlin

Vertreter:

Herr Dr. Michael Frehse, Abteilungsleiter Heimat



Das zuständige Haushaltsreferat wurde beteiligt.

Bundesministerium des Innern,
für Bau und Heimat
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

Siegel/Unterschrift

Verwaltungsvereinbarung
zwischen dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
und den Ländern
betreffend die
Finanzierung des Integrationsbarometers 2020
des Sachverständigenrates deutscher Stiftungen
für Integration und Migration

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
für Bau und Heimat

- nachstehend „Bund“ genannt -

und

das Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Ministerium für Soziales und Integration

der Freistaat Bayern,
vertreten durch das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und
Integration

das Land Berlin,
vertreten durch die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

das Land Brandenburg,
vertreten durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

die Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration

das Land Hessen,
vertreten durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration

das Land Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung

das Land Niedersachsen,
vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und
Gleichstellung

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration

das Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und
Verbraucherschutz

das Saarland,
vertreten durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

der Freistaat Sachsen,
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales und
Verbraucherschutz

das Land Sachsen-Anhalt,
vertreten durch das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration

das Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration

der Freistaat Thüringen,
vertreten durch das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und
Verbraucherschutz

- nachstehend „Länder“ / „Land“ genannt -

schließen folgende Vereinbarung:

Präambel

- (1) Auf der 14. Integrationsministerkonferenz am 11./12. April 2019 in Berlin haben die zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren (IntMK) der Länder den Beschluss gefasst, sich an der Erweiterung des Integrationsbarometers zu einem Bund-Länder-Barometer zu beteiligen, um neben bundesweiten Auswertungen auch Auswertungen auf Länderebene zu erhalten.
- (2) Das Bund-Länder-Integrationsbarometer soll die Integrationsmessung verbessern, indem es Aspekte der kulturellen, sozialen und identikativen Integration anhand subjektiver Indikatoren für den Bund und die Länder abbildet. Es ergänzt das auf objektive Indikatoren gestützte Integrationsmonitoring von Bund und Ländern.
- (3) Ein erweitertes Integrationsbarometer ermöglicht eine Erhöhung der Zahl der befragten Personen, insbesondere bessere bundesweite Auswertungen bezüglich Menschen ohne Migrationshintergrund, sowie Auswertungen auf Länderebene.
- (4) Für den Bund sind die im Integrationsbarometer erhobenen subjektiven Integrationsindikatoren ein wichtiger Faktor für Beurteilung und Ausrichtung der Integrationskurse und sonstige integrationspolitische Maßnahmen des Bundes. Für den Bund wird damit auch ein Auftrag aus dem Koalitionsvertrag der 19. Legislaturperiode umgesetzt.
- (5) Die Kooperation zwischen Bund und Ländern bei der Vorbereitung und Abwicklung der Zuwendung erfolgt im Rahmen der Kompetenzordnung (Art. 30, 83, 104a Abs. 1 GG). Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat prüft derzeit, ab Juni 2019 den Bundesanteil des „Integrationsbarometers 2020“ des Sachverständigenrates deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR) im Wege einer Projektförderung zu finanzieren.

§ 1 Ziel

- (1) Bund und Länder verfolgen das Ziel im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten die Integrationsmessung im Bereich der kulturellen, sozialen und identikativen Integration zu verbessern. Als Ergänzung zur Messung der strukturellen Dimension von Integration, die Bund und Länder anhand objektiver Indikatoren mit dem Integrationsmonitoring verfolgen, soll auch die subjektive Wahrnehmung von Integrationsprozessen abgebildet werden.
- (2) Mit dem Integrationsbarometer des SVR besteht ein einmaliges, etabliertes Instrument, das im zweijährigen Turnus jeweils Informationen zur kulturellen, sozialen und identikativen Dimension der Integration erhebt sowie das Integrationsklima bei der Bevölkerung mit und ohne Migrationshintergrund misst. Kernelement des Integrationsbarometers ist der Integrationsklima-Index (IKI). Dieser bildet für die Bevölkerung mit und ohne Migrationshintergrund sowie darüber hinaus für Mitglieder einzelner Herkunftsgruppen die Wahrnehmung des Integrationsgeschehens bereichsspezifisch (Arbeit, Bildungssystem, Nachbarschaft, soziale Beziehungen) ab.
- (3) Der Bund ist nach §§ 43, 45 AufenthG für die Integrationskurse und ergänzende Integrationsmaßnahmen sowie für die Entwicklung eines bundesweiten Integrationsprogramms zuständig. Der Bund verfolgt mit der Förderung des „Integrationsbarometers 2020“ das Ziel, im Hinblick auf die kontinuierliche Überprüfung und Weiterentwicklung der Integrationsmaßnahmen auf Bundesebene Erkenntnisse zu den subjektiven Einstellungen der Bevölkerung mit und ohne Migrationshintergrund zu Integrationsthemen zu erhalten. Für den Bund sind dabei bundesweite Ergebnisse relevant, um die Integrationsmaßnahmen des Bundes hieran zu messen.
- (4) Da die Länder im Hinblick auf ihre eigenen Integrationsmaßnahmen Interesse an Auswertungen auf Länderebene haben, werden Bund und Länder ab Juni 2019 das „Integrationsbarometer 2020“ jeweils anteilig finanzieren. Eine erfolgreiche Integrationspolitik muss sich stets ihrer Akzeptanz und Wahrnehmung bei der Bevölkerung mit und ohne Migrationshintergrund versichern, so dass das regelmäßige Abbilden subjektiv-individueller Wahrnehmungen im Rahmen der Integrationsmessung nicht fehlen darf. Durch die anteilige Finanzierung von Bund und Ländern werden zum einen eine deutliche Erhöhung der Gesamtstichprobe und somit bessere bundesweite Auswertungen und zum anderen erstmalig Auswertungen auf Ebene aller Länder ermöglicht.

§ 2 Anwendungsbereich

- (1) Der SVR hat mit Schreiben vom 15. Mai 2019 einen Antrag auf Projektförderung für das „Integrationsbarometer 2020“ beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat gestellt (Anlage Antrag), auf das sich diese Vereinbarung bezieht. Von einer grundsätzlichen Förderfähigkeit des Projekts „Integrationsbarometer 2020“ wird ausgegangen.
- (2) Das bisherige Studiendesign des Integrationsbarometers lässt keine Auswertungen auf Ebene der Länder zu. Um dies zu erreichen, soll mit der anteiligen Finanzierung der Länder die Stichprobe wie folgt erweitert werden:
 - Befragung von 500 Personen ohne Migrationshintergrund in jedem Land, insgesamt 8.000 Befragte ohne Migrationshintergrund;
 - Befragung von 500 Personen mit Migrationshintergrund in jedem Land, mit Ausnahme der ostdeutschen Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen;
 - Befragung von 300 Personen mit Migrationshintergrund in den genannten ostdeutschen Ländern;

Damit werden insgesamt 8.000 Personen ohne Migrationshintergrund und 7.000 Personen mit Migrationshintergrund befragt. Die Gesamtstichprobe beträgt 15.000 Personen (siehe Anlage Antrag, Tabelle 1, Seite 10).

§ 3 Höhe der Zuwendung und Verteilung zwischen Bund und Ländern

- (1) Auf die im Antrag bezifferten Kosten des „Integrationsbarometers 2020“ in Höhe von EUR 818.787 wollen Bund und Länder vorbehaltlich des Vorliegens der zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen entsprechend ihres jeweiligen Interesses an der Förderung eine gemeinsame Zuwendung von insgesamt EUR 777.847 gewähren (Anlage Antrag, Anlage 1 - Finanzplan). Gemeinsame Zuwendung bedeutet in diesem Fall zur administrativen Erleichterung der Erlass eines Zuwendungsbescheids (Nr. 1.4 VV zu § 44 BHO).
- (2) Die Gesamtzuwendung wird dabei zwischen dem Bund und den Ländern wie folgt geteilt:
 - Der Bund trägt EUR 377.847, die zuerst und somit überwiegend im Jahr 2019 abgerufen werden sollen.
 - Die Länder tragen insgesamt EUR 400.000, die die zusätzlichen Kosten für die Ermöglichung von Länderauswertungen decken sollen; jedes Land trägt einzeln EUR 25.000, die nach der Bundeszuwendung nacheinander im Jahr 2020 abgerufen werden sollen.

Mit dem Finanzierungsbeitrag des Bundes werden die Weiterführung des Integrationsbarometers und damit seine Nutzung für die Ausrichtung der

Integrationskurse und sonstige integrationspolitische Maßnahmen des Bundes ermöglicht. Der Finanzierungsbeitrag der Länder ermöglicht anschließende Auswertungen auf Länderebene.

- (3) Die Mittel verteilen sich auf die Jahre 2019 und 2020 grundsätzlich wie folgt: EUR 362.726 werden im Jahr 2019 fällig. Der restliche Betrag von EUR 415.121 wird im Jahr 2020 fällig. Eine konkrete Zuordnung bleibt einem Zuwendungsbescheid vorbehalten.

§ 4 Abwicklung und Finanzierungsart

- (1) Im Falle des Erlasses des Zuwendungsbescheids hinsichtlich der beantragten Projektförderung
- a. ergeht der gemeinsame Zuwendungsbescheid durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat als Bewilligungsbehörde auf Grundlage der bundesrechtlichen Regelungen zur Gewährung einer Zuwendung, insbesondere §§ 23, 44 BHO. Zwingende ergänzende Regelungen aus Landessicht werden im Einvernehmen aller Zuwendungsgeber ggf. in den Bescheid aufgenommen.
 - b. wird das „Integrationsbarometer 2020“ mit einer Laufzeit von Juni 2019 bis 31. Dezember 2020 im Wege der Festbetragsfinanzierung gefördert.
 - c. erfolgen Auszahlungen der in § 3 genannten Zuwendungsanteile an den Zuwendungsempfänger auf dessen Anforderung durch den Bund bzw. die Länder jeweils getrennt.
- (2) Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat als Bewilligungsbehörde trägt die Verantwortung für die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel, insbesondere für Erfolgskontrolle und Verwendungsnachweisprüfung. Es wird hierbei durch die Länder durch zeitgerechte und vollständige Bereitstellung aller benötigten Unterlagen und Informationen unterstützt.

§ 5 Abstimmung des Fragebogens

Der für das „Integrationsbarometer 2020“ zu verwendende Fragebogen wird zwischen Bund, Ländern und SVR abgestimmt.

§ 6 Schriftform

- (1) Bund und Länder können einvernehmlich unter Wahrung der Interessen der jeweiligen Vertragspartner Änderungen und Ergänzungen dieser Verwaltungsvereinbarung vereinbaren, diese bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Bund und Länder verpflichten sich, ungültige Bestimmungen durch gleichwertige gültige zu ersetzen.

§ 7 Inkrafttreten und Gültigkeit

- (1) Die Vereinbarung tritt am 26. Juni 2019 in Kraft.
- (2) Die Finanzierung endet mit Abschluss des Projekts „Integrationsbarometer 2020“, spätestens am 31. Dezember 2020.
- (3) Die Vereinbarung tritt mit Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung außer Kraft.

[Unterschriften nachfolgend]

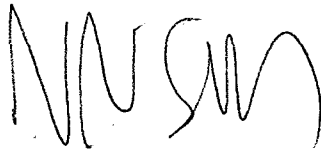
Für das Land Schleswig-Holstein

Zuständiges Ministerium/Adresse:

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Vertreter (Abteilungsleiter):

Norbert Scharbach

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'NS' followed by a stylized flourish.

Das zuständige Haushaltsreferat wurde beteiligt.

Siegel/Unterschrift



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und
Migration (SVR) GmbH
Neue Promenade 6
10178 Berlin

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681-12141

FAX +49 30 18 681-512141

HI2@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

**Betreff: Zuwendung für das Projekt „Integrationsbarometer
2020“ des Sachverständigenrates deutscher Stif-
tungen für Integration und Migration (SVR)**

Aktenzeichen: HI2-41008/2#15

Berlin, 27. Juni 2019

Seite 1 von 7

Anlage: 1. Abdruck der Allgemeinen Nebenbestimmungen für
Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
2. Hinweise zum Vergaberecht für Zuwendungsemp-
fänger
3. Vordruck Verwendungsnachweis
4. Verhaltenskodex gegen Korruption

Sehr geehrte Frau Dr. Schu,

mit dem im Bezug genannten Schreiben beantragen Sie eine Zuwendung für das im
Betreff genannte Projekt aus Mitteln des Bundesministeriums des Innern, für Bau
und Heimat (BMI) sowie der Länder. Auf Ihren Antrag bewillige ich dem Sachverstän-
digenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR) mit Zustimmung
der beteiligten Länder gemäß Nr. 1.4 und Nr. 2.2.3 der
Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) im Wege der
Festbetragsfinanzierung eine nicht rückzahlbare Zuwendung auf Ausgabenbasis zur
Projektförderung von

777.847 Euro

(in Worten: siebenhundertsiebenundsiebzigtausend
achthundertsiebenundvierzig Euro)

Die Zuwendung ist dabei wie folgt auf die Haushaltsjahre verteilt:

Im Haushaltsjahr 2019: 362.726 Euro

Im Haushaltsjahr 2020: 415.121 Euro

Bei der bewilligten Zuwendung handelt es sich um eine durch das BMI und die Länder anteilig getragene Zuwendung.

Das BMI als Bewilligungsbehörde stellt Mittel in Höhe von

377.847 EUR

zur Verfügung.

Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen stellen Mittel in Höhe von jeweils

25.000 EUR

(insgesamt 400.000 EUR)

zur Verfügung.

Die in diesem Bescheid zugesagten Mittel stehen unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel von Bund und Ländern. Aus der gewährten Zuwendung kann nicht auf eine künftige Förderung im bisherigen Umfang geschlossen werden.

Die Zuwendung ist zweckgebunden und darf nur gemäß Ihrem Antrag vom 15. Mai 2019 für die Ausgaben zur Erstellung des Integrationsbarometers 2020 genutzt werden. Grundlage der Zuwendung ist der dem Antragsschreiben beigefügte Projekt- und Finanzplan, den ich hiermit für verbindlich erkläre. Abweichungen bedürfen meiner vorherigen, schriftlichen Zustimmung, die rechtzeitig einzuholen ist.

Die Zuwendung wird mit der Auflage bewilligt, dass die erhobenen Daten über das Forschungsdatenzentrum des RWI nach Übermittlung durch das Umfrageinstitut zur Verfügung gestellt werden. Ein Datenzugang ist wie im Antrag beschrieben für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie zuständige Länderministerien und von diesen mit der Integrationsberichterstattung beauftragte Institutionen bzw. Einrichtungen vorzusehen.

Die Zuwendung ist in voller Höhe an die Zuwendungsgeber zurückzuzahlen, sofern es aus einem vom Antragssteller zu vertretenden Grund nicht zur Durchführung der genannten Projektaufgaben kommen sollte oder die Realisierung in einer der Projektdarstellung zuwiderlaufenden Weise stattfinden sollte.

Können wesentliche Maßnahmen, Termine und Projekteinhalte, die im eingereichten Projektplan vorgesehen sind, nicht, zu einem späteren Zeitpunkt oder nicht in vollem Umfang durchgeführt werden, ist das BMI als Bewilligungsbehörde unmittelbar nach Kenntnis der Sachlage zu informieren.

Nach § 36 Abs. 2 Nr. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) behalte ich mir die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung einer Auflage vor, um die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu gewährleisten.

Der Zuwendungsempfänger hat dafür zu sorgen, dass am Projekt Organisationen oder Personen, bei denen Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen vorliegen, insbesondere solche Organisationen oder Personen, die in den Verfassungsschutzberichten des Bundes und der Länder erwähnt werden, nicht beteiligt sind.

Bewilligungszeitraum:

Der Bewilligungszeitraum beginnt am **27. Juni 2019** und endet am **31. Dezember 2020**. Lediglich Ausgaben, deren Zahlungsdatum bzw. Zahlungsgrund in dem genannten Zeitraum liegen, dürfen aus der Zuwendung beglichen werden.

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Für die Verwendung der Mittel gelten die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der Fassung vom 13.06.2018, die Bestandteil dieses Bescheides sind. Folgende Punkte bitte ich besonders zu beachten:

- Für die Berechnung von Reisekosten gelten die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.
- Hinsichtlich der Personalausgaben wird gemäß der Nr. 1.3 ANBest-P auf das Besserstellungsverbot und die unten stehende Ergänzung hingewiesen.

- Bei der Vergabe von Aufträgen an Dritte sind die Vergabevorschriften zu beachten (Nr. 3 ANBest-P). In diesem Zusammenhang verweise ich auf die anliegenden Hinweise zum Vergaberecht für Zuwendungsempfänger in der Fassung vom 07.08.2018.

Bei Verstößen gegen die Vergabevorschriften behalte ich mir eine Rückforderung vor, die sich nach dem Vornhundertersatz des jeweiligen Nettoauftragswertes bemisst, wobei die Höhe des Prozentsatzes von der Schwere des Auflagenverstoßes abhängt.

- Die Landesrechnungshöfe sind ergänzend zu Nr. 7.3 ANBest-P berechtigt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen.

Darüber hinaus haben Sie den anliegenden „Verhaltenskodex gegen Korruption“ zu beachten.

Hinweise zur Förderung

Bei Veröffentlichungen und Verlautbarungen aller Art (z.B. Presseerklärungen, Publikationen, Berichten, Ankündigungen, Einladungen) ist auf die Förderung des Bundes und der Länder hinzuweisen. Im Hinblick auf den Bund geschieht dies unter Einfügung des Logos des BMI in der jeweils gültigen Fassung. Im Hinblick auf die Länder geschieht dies mit Hinweis auf die Länder entweder unter Einfügung des Logos der Integrationsministerkonferenz in der jeweils gültigen Fassung oder des Logos des Integrationsmonitorings der Länder.

Personalausgaben:

Als Ergänzung zum Besserstellungsverbot hinsichtlich Ihrer Beschäftigten weise ich darauf hin, dass für die Zusatzversorgung die Höhe der Arbeitgeberbeiträge auf die Höhe des Betrages zu begrenzen ist, die der Bund für seine Beschäftigten als Arbeitgeber an die VBL entrichtet. Verträge mit Mitarbeitern, die organisatorisch in die Verwaltung eingegliedert sind, dürfen – ungeachtet ihrer Bezeichnung als Werk-, Honorar-, Dienst-, Berater-Verträge o. ä. – nur abgeschlossen werden, wenn die entsprechende Stelle zur Verfügung steht.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Honorare grundsätzlich zu den beruflichen Einkünften zählen und daher der Einkommensteuer unterliegen. Der Honorarempfänger ist ggf. darauf hinzuweisen, dass er die Steuerpflicht mit dem zuständigen Finanzamt zu regeln hat.

Mittelanforderung und nicht verbrauchte Mittel

Es gilt grundsätzlich das Anforderungsverfahren nach Nr. 1.4 ANBest-P. In Abweichung zu den ANBest-P sind die durch das BMI zur Verfügung gestellten Mittel i.H.v. 377.847 EUR vorrangig anzufordern, so dass der angegebene Finanzbedarf in 2019 ausschließlich beim BMI anzufordern ist. Erst nachdem die Mittel des Bundes aufgebraucht sind, erfolgt die Anforderung der benötigten Mittel bei den einzelnen Ländern. Hierbei sind die nachfolgend genannten Präferenzen für die Mittelanforderungen zu beachten:

- Baden-Württemberg: 01.02.2020 bis 30.11.2020
- Sachsen: ab 01.02.2020
- Rheinland-Pfalz: im März 2020
- Sachsen-Anhalt 01.04.2020 bis 30.09.2020
- Berlin: bis 30.06.2020
- Niedersachsen: bis 31.07.2020
- Brandenburg ab 01.07.2020
- Bremen: ab 01.07.2020
- Hessen: ab 01.07.2020
- Mecklenburg-Vorpommern: 01.07.2020 - 30.09.2020
- Schleswig-Holstein: bis 15.11.2020
- Thüringen: bis 15.12.2020
- Bayern: keine Präferenz
- Hamburg: keine Präferenz
- Nordrhein-Westfalen: keine Präferenz
- Saarland keine Präferenz

Die Zuwendung kann Ihnen auf Anforderung entsprechend Ihrem Bedarf erst nach Bestandskraft dieses Bescheides überwiesen werden. Die Bestandskraft tritt ein, wenn entweder die Klagefrist von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides verstrichen ist oder wenn Sie vorher schriftlich darauf verzichten, Klage zu erheben.

Die Zuwendung darf gemäß Nr. 1.4 ANBest-P nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Eine alsbaldige Verwendung der Mittel liegt im Anforderungsverfahren jedenfalls nicht vor, wenn die Mittel nach Ablauf von mehr als sechs Wochen nach Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden (Nr. 8.5 ANBest-P).

Ich bitte Sie zu beachten, dass Ihre Mittelanforderung bzw. die Anforderung des letzten Teilbetrages beim BMI jedes Jahr bis spätestens am 30. November vorliegen muss, damit die Mittel noch rechtzeitig vor Abschluss des Haushaltsjahres angewiesen werden können. Das Ende des Haushaltsjahres ist auch für die einzelnen Mittelanforderungen bei den Ländern im Jahr 2020 zu beachten.

Soweit Mittel nicht oder nicht innerhalb von sechs Wochen nach Auszahlung verbraucht werden, ist der jeweilige Zuwendungsgeber unverzüglich zu unterrichten. Aus der Zuwendung erwirtschaftete Zinsen sind in voller Höhe an die Zuwendungsgeber abzuführen. Auch wenn Zinsen nicht erwirtschaftet wurden, werden für nicht oder nicht rechtzeitig verbrauchte Mittel, die nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung zurückgezahlt worden sind, Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches erhoben (vgl. § 49 a VwVfG).

Um Zinsforderungen zu vermeiden, sind nicht verbrauchte Mittel unabhängig von der Vorlage des Verwendungsnachweises unverzüglich an die Bundeskasse Trier (Bankverbindung, Kontonummer und Verwendungszweck bitte vorher hier erfragen) oder an die entsprechende Stelle bei den Ländern, zurückzuzahlen. Die Zuwendung kann grundsätzlich erst nach Ablauf der nachfolgend angegebenen Rechtsbehelfsfrist ausbezahlt werden. Eine frühere Auszahlung ist möglich, wenn Sie schriftlich mitteilen, dass Sie auf einen Rechtsbehelf verzichten.

Vorlage des Verwendungsnachweises und Erfolgskontrolle

Den Verwendungsnachweis über die Verwendung der Mittel, bestehend aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, bitte ich unter Verwendung des beiliegenden Vordrucks in zweifacher Ausfertigung bis spätestens

- (1) für das Haushaltsjahr 2019 bis zum 30.04.2020
- (2) für das Haushaltsjahr 2020 bis zum 30.04.2021

beim BMI vorzulegen.

Der **Gesamtverwendungsnachweis** ist bis zum **30.06.2021** beim BMI einzureichen. Er besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem die Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes zusammenzustellen sind. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte

Berlin, 27.06.2019
Seite 7 von 7

Ergebnis im Einzelnen darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Dem zahlenmäßigen Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Aus der Belegliste müssen Tag, Empfänger / Einzahler sowie Grund- und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Ausgaben, die nicht durch Originalbelege nachgewiesen werden, können nicht erstattet werden.

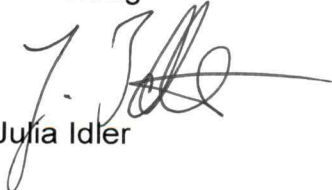
Als **fortlaufende Erfolgskontrolle** bitte ich, mir die Ergebnisse der von Ihnen in Ihrem Antrag genannten wichtigsten Meilensteine (Ziffer 7 Ihres Antrages) sowie Ergebnisse der Arbeitsschritte gemäß Zeitplan (Ziffer 7 Ihres Antrags) unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Zuwendungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Berlin erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Julia Idler